



Mitteilungen und Berichte

1. Vorstand und Bundesgeschäftsstelle

a) Konstituierende Sitzung des Fachausschusses

Am 24.11.1977 fand in Hagen die konstituierende Sitzung des Fachausschusses statt. Nach der Wahl des Bundesjustitiars Gain zum Vors. und des AGDir. Weber zum stellv. Vors. befasste sich der Ausschuss u.a. mit folgenden Themen: Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs., Ergänzung der VV zu § 48 SchO hinsichtlich der Höhe der den Schrn. für Dienstreisen zu gewährenden Entschädigung, Erhöhung und Vereinheitlichung der Gebühren für das Sühneverfahren und Ehrung von Schrn. und Stellv. Außerdem empfahl der Ausschuss, dass der Geschäftsf. Vorstand alle Kräfte mobilisieren müsste, damit der 5 16 Abs. 2 des Regierungsentwurfes zu einer rheinland-pfälzischen SchO erhalten bleibt. Die dem Landtag vom Rechtsausschuss empfohlene Streichung des 4 16 Abs. 2 würde nämlich bedeuten, dass der Schm. künftig beim Ausbleiben des Antragsgegners (Beschuldigter) kein Ordnungsgeld mehr verhängen kann.* Da nach Verabschiedung der neuen rheinland-pfälzischen SchO in Kürze die VV erlassen werden sollen und hierbei wegen der Vereinfachung bei

der Führung der amtlichen Bücher besondere Vorschriften berücksichtigt werden sollen, wurden die Mitgl. des Ausschusses gebeten, Vorschläge zu erarbeiten und der BDS-Geschäftsstelle einzureichen. Die nächste Sitzung des Fachausschusses soll im Februar 1978 stattfinden.

b) Neue SchO in Rhld.-Pfalz

Der Landtag von Rhld.-Pfalz hat in seiner Sitzung am 8.12.1977 in dritter Lesung die nunmehr für das gesamte Land geltende neue SchO verabschiedet. Zuvor hatten sowohl der Rechtsausschuss als auch der Innenausschuß dem Plenum empfohlen, § 16 Abs. 2, wonach der Antragsgegner (Beschuldigter) beim Aus-

' Anm. Die Bemühungen des BDS-Vorstandes hatten insoweit Erfolg

bleiben in einem Sühnetermin mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann, ersatzlos zu streichen. Auf Grund unseres gezielten Vorgehen— Bundesjustitiar Gain und BdsGeschäftsf. Schulte hatten nach Vermittlung durch den stellv. LdsVors. Hau Gelegenheit, in Mainz mit mehreren Vertr. aller Fraktionen zu verhandeln — ist der Landtag der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht gefolgt. Allerdings sind andere Forderungen des BDS, u.a. die, dass beim Auftreten von mehreren Parteien in einem Sühnetermin auch mehrere

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Gebühren entstehen und dass die Schreibaufgaben nicht der Gemeinde, sondern, wie bisher, den Schrn. zufließen sollen, vom Landtag nicht berücksichtigt worden. Das Gesetz tritt nunmehr stufenweise am 1.3.78 bzw. 1.11.78 in Kraft. Z.Z. ist das Justizministerium damit beschäftigt, die VV zu erarbeiten, die schon am 1.3.1978 in Kraft treten soll. Vor Erlass der VV wird der BDS jedoch eine gutachtliche Stellungnahme hierzu abgeben. In Kürze wird ein Aufsatz über das neue Schiedsmannsrecht in Rhld.-Pfalz in der SchsZtg. erscheinen.

2. Landesbeiräte:

a) Schleswig-Holstein

LdsVors. Scholz begrüßte zur Landesbeiratssitzung am 5.11.1977 in Kiel die erschienenen Koll., insbesondere BdsGeschäftsf. Schulte. Nach eingehender Diskussion wurden gern. der Bundessatzung die Richtlinien für den Landesbeirat beschlossen. Sodann erstattete LdsVors. Scholz einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes in der abgelaufenen Wahlperiode.

Die anschließende Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des Koll. Scholz als LdsVors. und des Koll. Arnold als LdsSchriftf. Der stellv. LdsVors. Jensen wurde bei 9 Gegenstimmen und bei einer Stimmenthaltung wiedergewählt. Im weiteren Verlauf wurde nochmals der Beschluss des Landesbeirates vom

29.1.1977 bestätigt, wonach der Grundbeitrag in Schleswig-Holstein 3, — DM pro angefangene 1000 Einwohner je SchsBez. betragen und für alle SchsVggen zusammen mit dem Staffelbeitrag einheitlich von der BDS-Geschäftsstelle eingezogen werden soll.

Der nächste TO-Punkt hatte das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ zum Gegenstand. Alle Anwesenden vertraten die Ansicht, dass in dieser Richtung mehr getan werden müsse als bisher. BdsGeschäftsf. Schulte forderte daher die Koll. auf, der BDS-Geschäftsstelle entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, die dann an den 3. BdsVors. Brockholz weitergeleitet würden, der künftig für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zeichnet. — Abschließend berichtete LdsVors. Scholz über die durchgeführten und in Zukunft stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen. Auch er hielt den Vorschlag der SchsVgg. Itzehoe, die Einladungen an die Gemeinden zu schicken mit der Bitte um Weiterleitung an die Schr., für sinnvoll und nachahmenswert. Unter Punkt „Verschiedenes“ wurde schließlich der Koll. Ronald Hertzfeld noch zum stellv. LdsSchriftf. gewählt.

3. Schiedsmannsseminar:

a) Hauptlehrgang in Bielefeld am 1./2.12.1977

An dem 230. HL in Bielefeld nahmen 47 Schr. und Stellv. aus den LGBez. Bielefeld und Detmold teil. Zur Eröffnung begrüßte LdsVors.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Herkenrath außer den Lehrgangsteilnehmern als Gäste den Vizepräs. des LG Bielefeld, Aurich, ferner Richter Groß als Vertr. des Dir. des AG Bielefeld, den Dir. des AG Herford, Dr. Steffen, den Dir. des AG Lemgo, Becker, den Richter am AG Halle, Ernst, sowie als Vertr. des Rates und der Verw. der Stadt Bielefeld den Beigeordneten Meyer und Vertr. der Presse. Als Vertr. des BDS waren außer dem SemLeiter Gain, Schulungsleiter Weber (anstelle des erkrankten Dr. Serwe) und BdsGeschäftsf. Schulte noch die Vors. der SchsVggen Bielefeld und Detmold, die Koll. Loose und Loyek anwesend.

b) Einführungslehrgänge in Hagen am 21.10., 25.11. u. 2.12.1977

Aufgrund der großen Nachfrage und der Vielzahl der Anmeldungen mussten insgesamt drei EL veranstaltet werden. Die Lehrgänge wurden für die Schr. und Stellv. des Landes NW durchgeführt, die erst innerhalb des letzten Jahres ihr Amt übernommen hatten. Die Seminare wurden ausschließlich von dem Schulungsleiter des BDS AGDir, a.D. Dr. Hermann Spindemann (Arnsberg) geleitet. Zu Beginn der Lehrgänge im Hagener Rathaus begrüßte

der neue Geschäftsf. der Hagener SchsVgg., Peter Handwerker, den Referenten und die aus allen Landesteilen zusammengekommenen Schr. Zahlreiche Zwischenfragen und kurze Diskussionen bewiesen das

große Interesse an den Vorträgen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine Vertiefung angeschnittener Probleme wegen der Fülle des zu behandelnden Stoffes aus zeitlichen Gründen nicht möglich war. Dem Schulungsleiter gelang es jedoch, den Schrn. einen ausführlichen Überblick über die Tätigkeit des Schs. zu verschaffen und Grundlagen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der SchO zu vermitteln. Im übrigen waren die Seminare auch sonst ein Erfolg für den BDS: 17 Koll. erklärten ihren Beitritt, außerdem wurden 58 Fachbücher und 2 Abonnements der SchsZtg. bestellt.

4. Schiedsmannvereinigungen. •

a) SchsVgg. Bielefeld

Zur HV der SchsVgg. Bielefeld am 15.10.1977 im Kulturzentrum Lübbecke konnte 1. Vors. Loose außer 38 Koll. als Gäste begrüßen Stadtdir. Tiemeyer (Lübbecke), den Dir. des AG Dumann (Lübbecke) und den stellv. LdsVors. Michel (Dortmund).

Anschließend erstattete Koll. Loose einen Bericht über die Tätigkeit der SchsVgg. im Jahre 1976/77. Danach referierte der Dir. des AG Lübbecke über das neue Eherecht, dem sich eine rege Aussprache anschloss. Stellv. LdsVors. Michel berichtete über die Vertr.-Vers. des BDS am 7.5.1977 in Bad Godesberg. Im weiteren Verlauf der TO beschloss die Mitgl.Vers., den Staffelbeitrag auf 25,- DM je SchsBez. festzusetzen. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer wurde dem Vorstand

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Entlastung erteilt. Als neuer Kassenprüfer wurde Koll. Tegtmeier gewählt; Koll. Kölling wurde wiedergewählt. Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Bevor die Versammlung zu Ende ging, wurde Koll. Büter mit dem neugestifteten Ehrenteller der SchsVgg. ausgezeichnet.

b) SchsVgg. Düsseldorf

Am 31.10.1977 feierte die SchsVgg. Düsseldorf ihr 25jähriges Bestehen. Die Schr. waren vormittags Gast des LTPräs. Dr. Lenz, der in einer kurzen Ansprache die Verdienste der Schr. würdigte. An dem Empfang beim LTPräs. nahmen vom BdsVorstand auch 1. BdsVors. Wach und 2. BdsVors. Herkenrath teil. Nach dem Empfang lud der LTPräs. alle Anwesenden zu einem Mittagessen ein. Mit der Verteilung einer Festschrift begann dann um 14.00 Uhr im „Malkasten“ in Düsseldorf die eigentliche Jubiläumsfeier, bei der 1. Vors. Mayer die erschienenen Koll. und Gäste begrüßte. 1. BdsVors. Wach und 2. BdsVors. Herkenrath (dieser zugleich als LdsVors. für Nordrhein-Westfalen) sprachen über die Bedeutung des SchsAmtes und überbrachten zum Jubiläum die Glückwünsche des Bundes- und Landesvorstandes. Rats Herr Müller gratulierte im Auftrag des verhinderten OB der Landeshauptstadt. Der Vizepräs. des LG Düsseldorf, Notelli, überbrachte die Glückwünsche aller Richter des LGBez. Düsseldorf. In

seinem nachfolgenden Festvortrag hielt er einen Rückblick auf das SchsAmt in Düsseldorf und betonte, dass dieses Amt schon viele Kriege und Epochen ebenso überstanden habe wie den Fortschritt der heutigen Zeit. Das Ehrenamt des Schs. habe sich verdient gemacht und den Gerichten viel Arbeit, Zeit und Geld erspart.

Anschließend überreichte 1. BdsVors. Wach den Koll. Hubert Kalweit und Wilhelm Held für 25jährige Mitgliedschaft im BDS die Urkunde und Treuemedaille; die beiden Koll. erhielten dazu noch einen Buchband über die Stadt Düsseldorf. Nach Beendigung des offiziellen Teils durch den 1. Vors. Mayer fand ein gemütliches Beisammensein statt.

c) SchsVgg. Osnabrück

Der Schulungsnachmittag am 8.11.1977 in Osnabrück wurde von 30 Schn. und Stellv. besucht. Als Gäste hieß 1. Vors. Hahnefeld die Rechtspflegerin des AG, Frau Hoheisel, und den Geschäftsleiter des AG, Weber, willkommen. Außerdem waren Vertreter der Presse anwesend. Anschließend referierte der 2. Vors. Bohn über die „Gebühren des Schs. bei mehreren Verfahrensbeteiligten“. Er führte besonders das an das AG Osnabrück gerichtete Schreiben des JM NW an, in dem angeregt wird, dass, wenn mehrere Anträge Gegenstand einer Sühneverhandlung sind, der Schm. berechtigt sein soll, für jeden Antrag eine gesonderte Gebühr

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zu erheben. Das wurde auch in Niedersachsen zwar schon praktiziert, hat aber bis heute noch keine gesetzlichen Grundlage. Gleichzeitig verwies Koll. Bohn auf den Aufsatz von Gain in SchsZtg. 4/77. Aus diesem Thema ergab sich eine rege Diskussion, aus der zu entnehmen war, dass bisher doch nicht so einheitlich verfahren wurde, wie allgemein angenommen worden ist. Anschließend wurden von mehreren Schrn. interessante Fälle aus der Praxis vorgetragen, die teilweise noch einer Klärung bedurften. U.a. tauchte auch die Frage nach dem Schutz des Schs. während einer Beratung oder Sühneverhandlung auf. Dazu verwies 1. Vors. Hahnefeld auf einen Aufsatz in SchsZtg. 9/1977. Von verschiedenen Koll. wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Schm. berechtigt sei, für eine SV Polizeischutz anzufordern. Geschäftsleiter Weber vom AG Osnabrück teilte hierzu erläuternd mit, dass die SV aber nicht öffentlich sei und der Polizist sich dementsprechend in einem Nebenraum aufhalten müsse, weil er an der Verhandlung selbst nicht teilnehmen dürfe. Eine weitere Frage bezog sich auf die Vertretung des Schs. während seines Urlaubs. In der Praxis komme es vor, dass während der Urlaubszeit auch der Stellv. vorübergehend abwesend sei. Koll. Hahnefeld machte darauf aufmerksam, dass in solchen Fällen das AG über die Vertretung zu entscheiden habe. Ferner wurde aus den Reihen der Koll.

die Frage aufgeworfen, ob der Schm. auch bei Mietstreitigkeiten tätig werden könne. Daraufhin gab Koll. Bohn einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Schs. in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, um die es sich ja auch bei Mietangelegenheiten handelt. Der Schm. kann nach seinen Ausführungen nur bei Mietrückständen oder bei Mietzinserhöhungen mitwirken, wenn beide Parteien bereit sind, vor dem Schm. zu erscheinen.

d) SchsVgg. Göttingen

Der 1. Vors. Schmidt eröffnete am 12.11.1977 die außerordentliche Mitgl.-Vers. und begrüßte besonders die Dir. der AGBez. Northeim und Einbeck, Brick und Wuttke, StA. Zimpehl sowie LdsSchriftf. Noeres (Lüneburg). StA. Zimpehl wies zunächst daraufhin, dass die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen bei Verstößen gegen Gesetze je nach Altersstufen beurteilt wird. Danach wurden die Möglichkeiten des Jugendrichters zur Ahndung dieser Verstöße aufgezeigt. Dem Vortrag schloss sich eine kurze Diskussion an, wobei von den Schrn. praktische Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit mitgeteilt wurden. — LdsSchriftf. Noeres erläuterte die Beitragsneuregelung aufgrund der geänderten Satzung des BDS. Als Mitglied der Satzungs- und Beitragskommission habe er sich ständig für eine Beitragshoheit der SchsVggen eingesetzt, die nunmehr in

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der neuen Satzung des BDS auch zum Tragen gekommen sei. Der Kassierer der SchsVgg., Koll. Bode, gab der Vers. anschließend die Gemeinden bekannt, die bisher nicht fördernde Mitgl. waren, und bat die Sehr., auch auf die anderen Gemeinden einzuwirken. Koll. Bode teilte sodann mit, dass der Vorstand der SchsVgg. im Juni 1977 den Staffelbeitrag durch einstimmigen Beschluss auf 25,— DM pro SchsBez. festgesetzt habe. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der Beitragseinzug (Förderbeitrag und Beitrag für die ordentlichen Mitgl.) durch die SchsVgg. erfolgen solle. Da nach der Satzung der SchsVgg. jedoch die Mitgl.-Vers. über die Höhe der Beiträge zu entscheiden habe, sei die Vers. einberufen worden. Schm. Pfeffer schlug vor, den Staffelbeitrag auf 35,- DM anzuheben. Nach weiterer Diskussion wurde dieser Antrag (bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen) angenommen. — 1. Vors. Schmidt teilte mit, dass für 1978 drei Arbeitstagungen vorgesehen seien, wobei sämtliche AGBez. erfasst werden sollen. Koll. Bode erstattete einen kurzen Bericht über den Besuch der SchsVgg. Bonn, die anlässlich einer Zonengrenzfahrt am 17.10.1977 Kontakt mit der hiesigen SchsVgg. aufgenommen habe. — Nach einer Stadtbesichtigung folgte ein Empfang im Rathaus durch den OStDir. mit anschließendem Mittagessen im Ratskeller. Schm. Pause sprach sich dafür aus, mit den Ehegatten eine

ähnliche Fahrt zu unternehmen, und beauftragte den Vorstand, entsprechende Verhandlungen zu führen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.